

**Verordnung  
der Stadt Ebersberg  
über die Festsetzung von Parkgebühren  
(Parkgebührenverordnung)**

**vom 23.07.2024**

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1  
Höhe der Parkgebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Lösung eines Parkscheins an einem Parkscheinautomaten oder nach Lösung eines digitalen Parkscheins in der Parkster App zulässig ist, werden werktags Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr bis zum Erreichen der Höchstparkdauer folgende Parkgebühren festgesetzt:

a) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze in der Ignaz-Perner-Straße, der Sieghartstraße und der Ulrichstraße

je angefangene 10 Minuten auf 20 Cent (1,20 Euro pro Stunde) mit der Ausnahme im Bereich der Parkuhren (30 Cent pro Stunde).

c) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze am Marienplatz, nördlich Klostersee und Schloßplatz

je angefangene 10 Minuten 20 Cent (1,20 Euro pro Stunde).

Soweit für das Parken an einer der genannten Flächen ab dem 01.01.2025 Umsatzsteuer entsteht, ist diese zum jeweils gültigen Steuersatz in der Parkgebühr enthalten.

**§ 2  
Anwohnerparkschein**

Für die Ausstellung von Anwohnerparkscheinen in den von der Stadt festgelegten Anwohnerparkzonen wird eine Jahresgebühr in Höhe von 30 Euro pro ausgestelltem Schein erhoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Ebersberg**  
Ebersberg, 23.07.2024

Ulrich Proske  
Erster Bürgermeister

